

N O T I Z

Über die Aussprache der Herren Bundesräte Kurt Furgler und Ernst Brugger mit einer Delegation der Nationalen Aktion gegen die Ueberfremdung vom Volk und Heimat vom 30. Oktober 1975

- Anwesend: - Die Bundesräte Kurt Furgler und Ernst Brugger
- Nationale Aktion:
Nationalrat Oehen, Jaeger (Jenins), Grossrat Jeker (Basel) und Meier (Zürich)
 - Eidgenössische Fremdenpolizei:
Dr. König, Vizedirektor, und Dr. Steiner, Chef des Rechtsdienstes
 - BIGA:
Dr. Rohr, Stellvertreter des Chefs der Abteilung für Arbeitskraft und Auswanderung, und Dr. Triponez, Chef des Rechtsdienstes der Abteilung für Arbeitskraft und Auswanderung.

Vorsitz: Bundesrat Kurt Furgler

Nach Begrüssung der Sitzungsteilnehmer stellt Bundesrat Furgler einleitend fest, dass die von der Nationalen Aktion zur Diskussion gestellten Probleme so vielgestaltig sind, dass die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um alle aufgeworfenen Fragen einlässlich zu behandeln. Er bittet deshalb die Anwesenden, sich kurz zu fassen und nur das Wesentliche zu erörtern.

Nationalrat Oehen dankt für die Einberufung der heutigen Sitzung. Er ist erfreut, dass die Nationale Aktion die verschiedenen Problemkreise, welche die Ausländerpolitik betreffen, nunmehr mit einer Delegation des Bundesrates besprechen kann. Nationalrat Oehen möchte eine Diskussion und nicht eine Konfrontation.

1. Abmachung zwischen den Sozialpartnern betreffend Entlassungspräferenzen

Nach Auffassung von Grossrat Jeker ist an den Arbeitsplätzen heute im Zeichen der wirtschaftlichen Rezession ein heftiger Kampf zwischen Ausländern und Schweizern entbrannt. Er ist der Meinung, dass Artikel 21 der Verordnung des Bundesrates vom 9. Juli 1975 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer von den zuständigen kantonalen Behörden laufend missachtet wird. Denn es würden, wie man immer wieder feststellen könne, vielfach Ausländer weiterbeschäftigt, obschon für die betreffenden Stellen qualifizierte arbeitslose Schweizerbürger vorhanden seien. Aus diesem Grunde sei in unserem Volke ein Unbehagen entstanden. Auch die von der Eidgenössischen Fremdenpolizei und vom BIGA zum Schutze der einheimischen Arbeitskräfte erlassenen Weisungen würden von den Kantonen nicht hinreichend beachtet. Interpellationen und andere Interventionen in kantonalen Parlamenten würden ohne weitere Prüfung einfach abgewiesen. Grossrat Jeker verlangt, dass der Bund den von ihm erlassenen Bestimmungen Nachachtung verschaffe und energisch durchgreife. Wenn die Kantone die eidgenössischen Vorschriften und Weisungen nicht konsequent anwenden, müsste auch mit politischen Schwierigkeiten gerechnet werden. Ueber die bereits bestehenden Vorschriften hinaus seien noch weitergehende Schutzbestimmungen für die schweizerischen Arbeitnehmer vonnöten. Es gehe darum, dem Schweizerbürger bei der Sicherung seines Arbeitsplatzes ein unbedingtes Vorrecht zu gewährleisten. Dabei seien vor allem auch unseren Jugendlichen ihre Arbeitsplätze zu erhalten. Grossrat Jeker verweist in diesem Zusammenhang ferner auf das Problem der berufstätigen verheirateten Frauen und der älteren Schweizerbürger.

Wie Bundesrat Furgler darlegt, ist der Bundesrat entschlossen, seine Politik zum Abbau des Bestandes der in der Schweiz wohnhaften Ausländer fortzusetzen. Dem Schutze der einheimischen Arbeitnehmer misst er erste Priorität bei. Es ist selbstverständlich, dass Artikel

21 der bundesrätlichen Verordnung vom 9. Juli 1975 und die von der Verwaltung erlassenen Weisungen von den Kantonen zu respektieren sind. Der Bundesrat hat den festen Willen, Verstösse ahnden zu lassen. Nötigenfalls ist ein direktes Gespräch mit den Arbeitgeberorganisationen zu führen. Der Bundesrat wird alles unternehmen, damit den arbeitslosen Schweizern und vorab unseren Jugendlichen, die keine Arbeit mehr haben, geholfen wird.

Auch Bundesrat Brugger vertritt die Auffassung, dass die Anwendung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer gewährleistet sein muss. Insbesondere sind die in Artikel 21 der zitierten Verordnung niedergelegten Schutzbestimmungen für die einheimischen Arbeitnehmer in der Praxis durchzusetzen. Wenn nötig müsste den kantonalen Regierungen die Wichtigkeit der hier in Frage stehenden Vorschriften in Erinnerung gerufen werden. Bundesrat Brugger ist es allerdings klar, dass der erwähnte Artikel 21 insbesondere den kantonalen Arbeitsämtern eine äusserst schwierige Aufgabe übertragen hat. In der Praxis ist es nicht immer leicht zu entscheiden, wann einer einheimischen Arbeitskraft gegenüber einem Ausländer der Vorrang gegeben werden soll. In jedem einzelnen Fall sind die verschiedensten menschlichen und betrieblichen Interessen zu berücksichtigen. Wenn aber festgestellt wird, dass für eine Stelle eine einheimische Arbeitskraft zur Verfügung steht, die willens und fähig ist, die angebotene Arbeit zu leisten, dann hat sie den Vorrang. Dem prioritären Schutz der Einheimischen wird der Bundesrat Nachachtung verschaffen. Gegen uneinsichtige Arbeitgeber, die wiederholt oder in schwerer Weise fremdenpolizeiliche Bestimmungen übertreten, sind unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens, die in Artikel 23 der Verordnung vom 9. Juli 1975 vorgesehenen administrativen Sanktionen zu ergreifen.

Nationalrat Oehen ist der Auffassung, dass die in der Praxis von den Kantonen angewandten Präferenzen zum Teil falsch sind. Der Schweizer wird nicht in ausreichendem Masse geschützt. Es wird viel zu viel auf die Interessen der Ausländer abgestellt. Ins-

besondere sind meistens die angestellten Qualitätsvergleiche unrichtig. In Betrieben, wo Mann und Frau arbeiten, werden oft die Frauen nicht entlassen, weil die Gefahr besteht, dass die ganze Familie ausreisen könnte. Nationalrat Oehen ist der Meinung, dass der Bund den ganzen Fragenkomplex nochmals überprüfen sollte, damit strengere Weisungen zum Schutze der einheimischen Arbeitskräfte erlassen werden können. Eine Intervention des Bundes bei den Kantonen betrachtet er jedenfalls als unerlässlich.

Dr. Rohr und Dr. Triponez legen dar, dass das BIGA tagtäglich die schwierige Arbeit der Arbeitsämter verfolgen kann. Es konnte festgestellt werden, dass sich die Kantone an die Vorschriften und Weisungen zum Schutze der einheimischen Arbeitskräfte halten. Schwierigkeiten entstehen immer nur dort, wo im Einzelfall allgemeine wirtschaftliche Ueberlegungen mitspielen oder besondere Gesichtspunkte gelten, die in der Aufgabe oder in der Person des Arbeitnehmers liegen. Auch in diesen besonderen Fällen wird indessen in der Praxis der Kantone der Grundsatz der Priorität des Schweizers befolgt, wenn gleichwertige Einheimische zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird aber auch betont, dass die Arbeitsämter bei ihren nicht leichten Entscheiden betriebswirtschaftliche Ueberlegungen ebenfalls mitzuberücksichtigen hätten, da man die Wirtschaft auch im Interesse der einheimischen Arbeitnehmer funktionsfähig erhalten müsse.

Abschliessend zum ersten Traktandum hält Bundesrat Furgler fest, dass die Abmachungen zwischen den Sozialpartnern vorab die Frage der Kurzarbeit betreffen. Bei Entlassungen von Arbeitskräften hingegen gelten Artikel 21 der zitierten bundesrätlichen Verordnung und die vom BIGA und der Eidgenössischen Fremdenpolizei am 19. 12.1974 und 30.4.1975 erlassenen Richtlinien. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, werden die geltenden Bestimmungen in der Praxis auch angewendet. Die erlassenen Vorschriften genügen für den Schutz der Einheimischen, muss doch bei jedem Gesuch eines kontrollpflichti-

gen Ausländers um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung zunächst geprüft werden, ob allenfalls eine gleichwertige einheimische Kraft zur Verfügung steht. Gleichwohl verfolgen BIGA und Fremdenpolizei die Entwicklung der Lage ständig, damit nötigenfalls zusätzliche Massnahmen angeordnet werden können.

2. Einreisesperre für Jahresaufenthalter

Jaeger erinnert daran, dass in verschiedenen westeuropäischen Staaten seit Jahren energische Massnahmen gegen die Zureise von ausländischen Arbeitskräften angeordnet worden sind. Vielfach wirkten sich diese Massnahmen praktisch als Einreisestopp aus. Auch der Schweizerische Bundesrat könne aufgrund der vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten einen Einreisestopp verfügen. Jaeger verweist beispielsweise auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 9. Juli 1975, wonach der Bundesrat, wenn es die wirtschaftliche Lage erfordert, jederzeit die den Kantonen noch zustehenden Kontingente ganz oder teilweise sperren kann. Zudem sei ihm bekannt, dass eine Widerrufsmöglichkeit für erteilte Aufenthaltsbewilligungen bestehe, auf deren Anwendung jedoch unverständlicherweise verzichtet werde.

Bundesrat Furgler macht darauf aufmerksam, dass der Bundesrat seine Massnahmen zur Begrenzung des Ausländerbestandes im vergangenen Sommer erneut verschärft habe. Die neue Verordnung vom 9. Juli 1975 habe für die Wirtschaft zu einem Einreisestopp für Jahresaufenthalter geführt, wurden doch den Kantonen keine neuen Kontingente mehr zur Verfügung gestellt. Ueberdies können die Kantone über ihre Restkontingente nur noch bis maximal zu einem Drittel der durch die frühere Verordnung des Bundesrates vom 9. Juli 1974 festgesetzten Höchstzahlen verfügen. Infolge dieser drastischen Reduktion können heute lediglich noch die dringendsten Bedürfnisse auf dem Gebiete des Bildungs- und Gesundheitswesens sowie der Land- und Forstwirtschaft befriedigt werden. Eine Sperre auch dieser bescheidenen Restkontingente ist zurzeit zum Schutze der einheimischen Arbeitnehmer nicht nötig.

Dr. König gibt in diesem Zusammenhang bekannt, dass sich die strengen Begrenzungsvorschriften und die Rezessionserscheinungen in der Wirtschaft zahlenmässig ausgewirkt haben. So sind die Einreisen in den ersten acht Monaten dieses Jahres verglichen mit dem gleichen Zeitraum im Vorjahr insgesamt um rund 5'500 und bei den erwerbstätigen Ausländern um 8'300 zurückgegangen. Dem gegenüber haben die Ausreisen in der gleichen Zeit total um 32'000 und bei den Erwerbstätigen um 16'500 zugenommen. Beim Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung ist seit Ende Dezember 1974 bereits ein Rückgang um rund 30'000 Personen zu verzeichnen. Die Zahl der erwerbstätigen Jahresaufenthalter und Niedergelassenen hat dieses Jahr bis Ende August um 25'000 abgenommen.

Hinsichtlich der Frage des Widerrufs von erteilten Bewilligungen weist Dr. König darauf hin, dass es zum Schutze der einheimischen Arbeitnehmer genüge, wenn Ausländer mit weniger als fünf Jahren Aufenthalt in der Regel nur noch kurzfristige Aufenthaltsverlängerungen, das heisst, in der Regel für die Dauer von sechs Monaten, erhalten. In Ausnahmefällen haben es die Kantone auch bei kontrollpflichtigen Ausländern mit über fünf Jahren Aufenthalt in der Hand, von der Regel der Erteilung einer 2-jährigen Bewilligung abzugehen, wenn das im Einzelfall zur Erhaltung des Arbeitsplatzes eines Einheimischen unbedingt erforderlich ist. Der Widerruf einmal erteilter Bewilligungen ist nicht notwendig. Er ist aber auch aus menschlich-sozialen Ueberlegungen abzulehnen.

3. Abbau des Grenzgängerbestandes auf 75'000 Personen

Nationalrat Oehen betrachtet es als erforderlich, dass aus arbeitsmarktlichen Gründen der Grenzgängerbestand drastisch reduziert wird. Es sollten im übrigen nur noch Grenzgängerbewilligungen erteilt werden, wenn der betreffende Ausländer seit langem und nicht lediglich seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz in der benachbarten Grenzzone hat. Auch hätten die Kantone dafür zu sorgen, dass

die Grenzgänger abends auch tatsächlich ausreisen, was, wie Kontrollen von Mitgliedern der Nationalen Aktion ergeben haben, vielfach nicht gemacht werde. Ferner sollten die Grenzzonen überall gleich umschrieben werden.

Bundesrat Furgler verweist auf die diesjährige Augustzählung, aus der ersichtlich ist, dass nunmehr auch bei den Grenzgängern ein deutlicher Rückgang in der Grössenordnung von 11'000 Personen festzustellen ist. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass die Richtlinien über den Schutz der einheimischen Arbeitnehmer auch für Grenzgänger gelten. So muss auch bei der Prüfung eines Gesuches über Erteilung oder Verlängerung einer Grenzgängerbewilligung in jedem Fall abgeklärt werden, ob einheimische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Es ist zu erwarten, dass der Bestand der Grenzgänger weiterhin auch ohne Kontingentierung zurückgehen wird. Bundesrat Furgler ist indessen einverstanden, dass keine falschen Grenzgänger geschaffen werden. Diesbezüglich sind schon 1973 neue und verschärfte Bestimmungen erlassen worden. Auch die Kontrolle wurde seither verstärkt. Zusätzliche Vorschriften sind zurzeit nicht erforderlich. Die Grenzzonen schliesslich sind staatsvertraglich festgelegt. Die getroffenen Regelungen nehmen Rücksicht auf die jeweiligen geographischen Verhältnisse. Es kann daher nicht einheitlich umschrieben werden, was unter einer Grenzzone zu verstehen ist.

4. Schaffung eines Rückwanderungsförderungs-Programms

Nach Auffassung von Grossrat Jeker sollte der Bundesrat umgehend ein Rückwanderungsförderungs-Programm schaffen. Die Ausländer, die arbeitslos werden, dürfen nicht für längere Zeit die Arbeitslosenkasse belasten. Hier würde sich eine realistische Möglichkeit ergeben, der Ueberbevölkerung zu steuern.

Bundesrat Brugger verweist auf Artikel 36 des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1975 über Massnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsmarktes zur Bekämpfung von Beschäftigungs- und Einkommenseinbrüchen. Dort ist vorgesehen, durch Verordnung könne

bestimmt werden, dass ausländischen Arbeitnehmern, die arbeitslos sind und die Schweiz freiwillig verlassen, eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden kann. Es war und ist immer noch vorgesehen, in Ausführung dieser Bestimmung eine Reglementierung zu schaffen. Die vorberatende Kommission ist jedoch der Meinung, dass die Angelegenheit vorläufig nicht weiter verfolgt, sondern pendent gehalten werden sollte. Erstens sind zurzeit nur wenige Ausländer gegen Arbeitslosigkeit versichert und zweitens verlassen die arbeitslos gewordenen Ausländer die Schweiz, wie die Erfahrungen zeigen, ohne Schwierigkeiten. Das Problem bleibt jedoch auf der Traktandenliste. Im Übrigen ruft Bundesrat Brugger die Antwort des Bundesrates auf die Einfache Anfrage Reich vom 19.6.1975 in Erinnerung, der die Frage stellte, ob den abgebauten Ausländern pro Arbeitstag durch die Arbeitgeber eine angemessene Rückwanderungshilfe ausgerichtet werden könne. In seiner Antwort vom 27. August 1975 hat der Bundesrat zu diesem Punkt erklärt, dass solche zusätzlichen Belastungen der Arbeitgeber ihre Kostenlage verschlechtern, ihnen dann weitere Schwierigkeiten verschaffen und letztlich Arbeitsplätze schweizerischer Arbeitnehmer gefährden würden.

5. Evtl. Kündigung von Niederlassungsverträgen mit den wichtigsten Emigrantenländern

Nationalrat Oehen ist es unverständlich, dass heute nach wie vor in grosszügiger Weise Niederlassungsbewilligungen erteilt werden, zumal nunmehr sogar die Wirtschaft daran interessiert ist, dass ein beschleunigter Abbau der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt. Er wiederholt seine bekannte Forderung auf Kündigung der mit andern Staaten abgeschlossenen Niederlassungsvereinbarungen.

Bundesrat Furgler legt die Gründe dar, die den Bundesrat veranlassen, von einem solchen Schritt abzusehen und verweist auf die Antworten des Bundesrates auf die Kleine Anfrage Schwarzenbach vom 30. März 1974, die Einfache Anfrage Müller-Zürich vom 12. Dezember 1974 und die Einfache Anfrage Reich vom 2. Dezember 1974. Der Bundesrat lässt sich

in seiner Ausländerpolitik vom international anerkannten Grundsatz leiten, dass sich die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der Ausländer mit zunehmender Anwesenheitsdauer zu verbessern hat. Eine Kündigung der bestehenden Niederlassungsvereinbarungen wäre überdies für die vielen Auslandschweizer sehr nachteilig, weil das Ausland als Retorsionsmassnahme auch die Rechtsstellung unserer Landsleute beschneiden würde. Schliesslich ist zu bemerken, dass die Zahl der neuen Niederlassungsbewilligungen zufolge der in den letzten Jahren angeordneten Begrenzungsmaßnahmen inskünftig mehr und mehr zurückgehen wird.

Dr. König ergänzt mit dem Hinweis, dass alle Ausländer, welche die Niederlassungsbewilligung erhalten, in der Statistik bereits enthalten sind. Eine Kündigung der Niederlassungsvereinbarungen ist aber auch hinsichtlich des Schutzes der einheimischen Arbeitskräfte nicht nötig, da gemäss der Augusterhebung 1975 immer noch 240'000 Arbeitskräfte mit Jahresbewilligung und 86'000 Saisonarbeiter gezählt wurden, die nötigenfalls abgebaut werden könnten.

6. Nationalrat Oehen erkundigt sich, ob der Bundesrat allenfalls bei einem Konjunkturaufschwung die Schleusen wiederum öffne und die von der Wirtschaft verlangten ausländischen Arbeitskräfte in hellen Scharen einreisen lassen werde, wie dies in den 60er Jahren der Fall gewesen sei.

Bundesrat Furgler erklärt, dass der Bundesrat aus Erfahrungen der letzten 15 Jahre gelernt habe. Das Instrumentarium sei nun heute vorhanden, um allenfalls die erforderlichen Neuzureisen gemäss den allgemeinen Interessen unseres Landes zu steuern. Was allenfalls vorgekehrt werde, hänge von den gegebenen Verhältnissen ab. Es bestehe kein Zweifel, dass durch den ungehemmten Zustrom von ausländischen Arbeitskräften die Proportionen gestört worden seien. Eine solche Situation werde sich jedoch nicht wiederholen.

Auch Bundesrat Brugger ist der Meinung, dass rückblickend gesehen, in den 60er Jahren Fehler gemacht worden seien. Das Schweizervolk war aber in seiner grossen Mehrheit mit der Politik des Bundesrates

einverstanden. Wie man jetzt feststellen kann, wurden seinerzeit die Folgen nicht richtig eingeschätzt. Der Bundesrat will heute einerseits in quantitativer Hinsicht begrenzen und andererseits für die bei uns lebenden Ausländer rechte Verhältnisse schaffen.

7. Da verschiedene Punkte aus zeitlichen Gründen nicht mehr diskutiert werden können, gibt Nationalrat Oehen noch einige kurze Hinweise zu Problemen, die er gerne diskutiert hätte:

- Steuerhinterziehung durch ausreisende Ausländer

In dieser Sache sei Nationalrat Oehen auf seine Anfrage an das Eidgenössische Politische Departement inzwischen eine Antwort von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zugegangen. Diese befriedige aber in keiner Weise. Unter Berufung auf die grossen Beträge, die dem Fiskus verloren gehen, ist Nationalrat Oehen der Auffassung, dass hier nach einer Lösung gesucht werden müsse.

- Schwarzarbeiter

Dieses Problem ist insbesondere in den Städten Basel und Genf nach Auffassung der Nationalen Aktion noch nicht gelöst.

- Saisonarbeiterbestand

Die Höchstzahl für Saisonarbeiter von 145'000 sei viel zu hoch. Wenn den Behörden an einer Bereinigung des Saisonarbeiterstatuts ernsthaft gelegen sei, müsse man berücksichtigen, dass die echten Saisonarbeiter höchstens 60 - 70'000 ausmachen. Nationalrat Oehen will verhindern, dass die Saisonarbeiterzahlen bei wieder ansteigender Wirtschaftstätigkeit erneut massiv in die Höhe gehen.

- Ausländische AHV-Bezüger, die im Ausland wohnen

Der Nationalen Aktion seien Informationen zugegangen, laut denen heute noch zahlreiche AHV-Renten ins Ausland überwiesen werden, obschon die Berechtigten bereits verstorben seien. Eine Abklärung müsse auch in diesem Punkt erfolgen.

Die Bundesräte Furgler und Brugger nehmen von diesen zusätzlichen Ausführungen Kenntnis. Fremdenpolizei und BIGA werden sie, soweit sie ihren Tätigkeitsbereich betreffen, bei der Prüfung der laufenden Probleme miteinbeziehen.
